

Die Masse und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836

Autor(en): **Zingg, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **83 (1947)**

Heft 83

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANHANG

Die Maße und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836

Von Ulrich Zingg

Einleitung zum Maß- und Gewichtswesen im Thurgau

Das neue schweizerische Maß und Gewicht, zu dessen Annahme auf der Tag-satzung vom Jahr 1834 sich eine Majorität der Stände verstanden hat, ist von dem französischen metrischen- oder Dezimal-Maß und Gewichtssystem, das im Jahre 1793 in Frankreich eingeführt worden, abgeleitet.

Die Grundlage des französischen Systems ist der zehnmillionste Teil des genau gemessenen vierten Teils des Umfanges der Erde, in der Richtung vom Pol gegen den Äquator; er ist 3 Fuß 11,296 Linien oder 443,296 Linien des alten Pariser Fußes.

Der Kubus oder Kubikdezimeter ist die Grundeinheit des Körpermaßes. Es wurde diesem der Name Liter beigelegt. Der Liter ist 50,4124 Kubikzoll des alten Pariser Fußes.

Das Gramm hat 18,827 Gran des alten französischen Markgewichtes. Das Kilo-gramm hat 2 Pfund, oder 18 827,15 Gran.

Der Fuß ($\frac{3}{10}$ m) = 132,99 Linien des alten Pariser Fußes. Er hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche.

Die Elle hat 2 neue Fuß oder 20 Zoll oder 60 cm.

Bei dem Hohl- oder Körpermaß für trockene oder sackfähige Gegenstände ist $1\frac{1}{2}$ Liter, das Immi. Zehn Immi machen 1 Viertel oder 1 Sester und 10 Viertel oder Sester das Malter.

Das Grundmaß für Flüssigkeiten ist gleich demjenigen für trockene Gegenstände, nämlich $1\frac{1}{2}$ Liter oder $1\frac{1}{2}$ Kubikdezimeter bilden die Maß.

25 Maß machen den Eimer, 4 Eimer einen Saum.

Als Gewicht wurde das halbe Kilogramm für das Pfund angenommen, oder das Gewicht eines halben Kubikdezimeters Wasser.

Das neue Pfund wird in 32 Lot abgeteilt. Es hat 9413,57 Gran des alten französischen Markgewichtes.

Das Immi und die Maß haben genau 3 Pfund, das neue Viertel oder Sester 30 Pfund und der Eimer 75 Pfund.

Bisher hatte jeder Kanton sein eigenes Maß- und Gewichtssystem. Nicht nur das, in den Kantonen selbst unterschieden sich diese Systeme wieder je nach Ortschaften und Gegenden.

Daß der Thurgau diesbezüglich nicht zurückstand, können wir den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Bischofszell, im Februar 1946.

Der Verfasser

Quellenverzeichnis betreffend die Maße und Gewichte

- Bundesgesetz betreffend Einführung eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes vom 16. Juni 1836.
 Reduktionstabellen zu obigem Gesetz zur Vergleichung der bisherigen Maße und Gewichte, herausgegeben vom Kleinen Rat des Kantons Thurgau.
 Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 betreffend die Maß- und Gewichtsordnung.
 Bundesgesetz vom 18. Juli 1856 betreffend die Maß- und Gewichtsordnung.
 Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 betreffend die Maß- und Gewichtsordnung.
 Zehntenloskaufsgesetz vom 24. September 1804.
 Zehntenloskaufsgesetz vom 10. April 1865.
 Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau über Maß und Gewicht (Torkelmaße, Butten 40 Liter). Gesetzessammlung, Bd. II, S. 483, 1876.
 Dr. G. Büeler, Die Sikla im 9. Jahrhundert. Thurg. Jahrbuch 1937.
 Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, 1908.
 Dr. Emil Stauber, Geschichte der Herrschaft Mammern, 1934.
 J. A. Pupikofer, Gemälde der Schweiz, 1837.
 J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 1886.
 Joh. Casp. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, 1830.
 Meyers Konversationslexikon.

Längenmaße

Es folgt ein Überblick über die Maße, wie sie *vor 1836* bestanden haben. (Im Jahre 1836 wurde das «Gesetz betreffend Einführung eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes» erlassen.)

Das Längenmaß war die «*Elle*». Diese Bezeichnung wurde auch *nach 1836* beibehalten, und zwar einheitlich; man verstand darunter 60 cm. *Vor 1836* hatte man verschiedene «Ellen» im Gebrauch, nämlich:

Die Konstanzer Wollen-Elle	(100 solcher geben 98 neue Ellen)
Die Konstanzer Leinwand-Elle	(100 solcher geben 116 neue Ellen)
Die Frauenfelder Krämer-Elle	(100 solcher geben 101 neue Ellen)
Die Frauenfelder Haus-Elle	(100 solcher geben 120 neue Ellen)
Die Dießenhofer Elle	(100 solcher geben 101 neue Ellen)
Die Thurgauer Leinwand-Elle	(100 solcher geben 122 ½ neue Ellen)

Daneben galt der «Nürnberger Fuß», welcher 0,30379 m maß, während der neue Fuß auf 30 cm festgesetzt wurde. Oder: 79 *Nürnberger Fuß* = 80 *neue Fuß*.

Das Gesetz vom 16. Juni 1836 brachte den Übergang zum einheitlichen metrischen System, wobei die alten Bezeichnungen verwendet wurden. Inskünftig galten:

1 Fuß oder Schuh (')	= 30 cm
1 Zoll (")	= 3 cm
1 Linie (""')	= 3 mm
1 Elle	= 20 Zoll oder 60 cm
1 Stab	= 4 Fuß oder 120 cm
1 Klafter	= 6 Fuß oder 180 cm
1 Rute	= 10 Fuß oder 3 m
1 Wegstunde	= 16 000 Fuß oder 4800 m.

Die Zeichen in Klammern bedeuten die damalige Bezeichnungsart. Hieran wird sich noch mancher ältere Bauhandwerker erinnern.

Flächenmaße

Wie beim Längenmaß, folgen wir auch hier den vom Kleinen Rat des Kantons Thurgau genehmigten Reduktionstabellen zum Gesetz vom 16. Juli 1836.

Das alte, im Thurgau meist gebräuchliche Juchart-Maß hielt 36 864 Nürnberger Quadratfuß oder 37 802 neue Schweizerfuß. (256 Stangen à 12 Schuh mal 12 = 36 864. Statt Stange wurde übrigens auch der Ausdruck «Feldrute» gebraucht.) Es war dies die «große Juchart».

Die alte, in der Gegend von Frauenfeld gebräuchliche «kleine Juchart» maß 30 240 Nürnberger Quadratfuß oder 31 009 neue Schweizer Quadratfuß. (210 Stangen oder Feldruten à 12 Schuh mal 12 = 30 240.)

Ab 1836 wurde die neue Juchart zu 40 000 neue Schweizer Quadratschuh oder Quadratfuß eingeführt.

Die alte große Juchart war also um 2198 neue Quadratschuh und die alte kleine Juchart um 8991 neue Quadratschuh kleiner als die neue Juchart.

Oder:

1 neue Schweizer-Juchart mißt 3600 Quadratmeter

1 alte große Juchart maß 3402 Quadratmeter

1 alte kleine Juchart maß 2790 Quadratmeter

1 Quadratmeter = 11,1 Quadratfuß

1 Are = 11,1 Quadratruten = 30,8642 Quadratklafter = 100 Quadratmeter

1 Hektare = 2,777777 Jucharten à 36 Aren

1 Quadratstunde von 16 000 Fuß Seite = 6400 Jucharten = 2304 Hektaren

1 Quadratklafter, 6 Fuß lang und 6 Fuß breit = 36 Quadratfuß oder 3,24 Quadratmeter

1 Mannsmad (für Wiesen) = zirka 35 Aren

1 Manngrab (für Reben) = zirka $\frac{1}{10}$ Juchart.

Im Mittelalter finden wir als Feldmaß auch die Bezeichnung «Manse». Laut «Thurg. Beitr.», Heft 19, Seite 19, schätzt Zellweger (Appenzeller Geschichte) die 2 Mansen, die sich Graf Rudolf von Rapperswil dem Kloster St.Gallen zur Schenkung vorbehielt, also 80 Jucharten à 34 Gulden, Geldwert von 1830, auf 2720 Gulden. Die Manse betrug somit 40 Jucharten laut Fußnote auf besagter Seite. (Pupikofer: 1 Manse = 40–60 Jucharten.)

Weitere Benennungen von Liegenschaften waren:

Die Hube = 30–40 Jucharten

die Schuppe = zirka 15 Jucharten.

Die Schupposen oder Schuppisen wurden den Leibeigenen zur Verfügung gestellt zum Lebensunterhalt. Danebst hatten sie ihrem Grundherrn Knechtedienste zu leisten.

Im benachbarten Deutschland rechnete man nach «Morgen». Die Einheitlichkeit war aber kaum besser als bei uns. Der «Morgen» hielt in Bayern = 34 Aren, in Württemberg = 31,5 Aren, in Sachsen = 27,6 Aren und in Baden = 36 Aren. (Meyers Konversationslexikon.)

Kubikmaße (für feste Körper)

Das alte Kubikklafter von 216 Nürnbergerfuß hielt 227,1 neue Kubikfuß. Das neue Kubikklafter von 216 Fuß ist also um $10^9/10$ Kubikfuß kleiner als das alte.

Oder:

1 neuer Kubikfuß = 1000 Kubikzolle

1 neues Kubikklafter = $6 \times 6 \times 6 = 216$ Kubikfuß. Wird zur Messung von Heu, Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen verwendet.

1 neuer Kubikfuß = 27 Kubikdezimeter

1 neues Kubikklafter = 5,832 Kubikmeter

1000 neue Kubikfuß = 27 Kubikmeter oder Ster

1 Kubikzoll = 27 Kubikzentimeter.

Ein *Holzklafter* von 6 Fuß Länge, 6 Fuß Höhe und 3 Fuß Tiefe mißt 108 Kubikfuß = 2,916 Kubikmeter oder Ster.

Inzwischen haben sich die Maße für Holzklafter geändert.

Hohlmaße für trockene Gegenstände (Getreide) vor 1836

Es sei vorausgeschickt, daß das Getreide nicht nach Gewicht, sondern nach einem Hohlmaß (Viertel oder Sester) gehandelt wurde. Jeder größere Ort hatte seine eigene Usance, und diese Verschiedenheit war auch der Grund, weshalb die Tagsatzung beschloß, es sei ab 1836 wohl das französische System zur Bestimmung der Grundmaße anzunehmen, dagegen die Ableitungen unsern Verhältnissen anzupassen. Erst das Gesetz vom 3. Juli 1875 verlangte, daß zum metrischen System überzugehen sei und daß die neue Maß- und Gewichtsordnung am 1. Juli 1877 im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft in Kraft zu treten habe. Wie gut es übrigens war, daß die Umstellung nicht plötzlich erfolgte und vorderhand die alten

Benennungen beibehalten wurden, ergibt folgende Aufstellung über die im Thurgau üblich gewesenen Getreidemaße. Dabei ist zu bemerken, daß ein Unterschied gemacht wurde zwischen glatter Frucht (Kernen ohne Beigemisch von Spelzen) und rauher Frucht (Kernen mit Spelzen).

Es ergaben	in neuen Vierteln	
	glatte Frucht	rauhe Frucht
1 altes Konstanzer Viertel	1,8884	2,009867
1 altes Frauenfelder Viertel	1,628978	1,907605
1 altes Dießenhofer Viertel	1,492489	1,703905
1 altes Bischofszeller Viertel	1,4118	1,4118
1 altes Wiler Viertel	1,69138	1,98496
1 altes Steiner Viertel	1,08587	1,25213
	à 15 Liter	à 15 Liter

Dementsprechend wurde nach dem Zehnten-Loskaufsgesetz vom 24. September 1804 auch das Loskaufskapital verschieden berechnet. Für einen Grund- und Bodenzins von *einem Viertel Kernen* pro Jahr mußte an Loskaufskapital bezahlt werden:

Arboner Maß	27 fl. 40 kr. = Fr. 58.69	
Bischofszeller Maß	30 fl. = Fr. 63.64	
Konstanzer Maß	40 fl. = Fr. 84.85	
Dießenhofer Maß	32 fl. = Fr. 67.88	Den Gulden
Frauenfelder Maß	34 fl. 40 kr. = Fr. 73.54	à Fr. 2.12
Schaffhauser Maß	32 fl. 20 kr. = Fr. 68.59	gerechnet
Steiner Maß	23 fl. 40 kr. = Fr. 50.20	
Wiler Maß	36 fl. = Fr. 76.36	
Winterthurer Maß	34 fl. 20 kr. = Fr. 72.83	
Zürcher Maß	30 fl. = Fr. 63.64	

Es war dies der zwanzigfache Durchschnittsertrag der Jahre 1786–1795 mit Abzug von 5 %. Das Gesetz vom 10. April 1865 bestätigte obige Loskaufsansätze und bestimmte, daß mit dem 1. Januar 1880 im Thurgau alle Zehnten-, Grund- und Bodenzinse, überhaupt alle Feudallasten erloschen erklärt werden.

Vor 1836 hielten (Kernen):

1 Malter = 8 Viertel = 2 Mütt

1 Mütt = 4 Viertel

1 Ledi = 6 Viertel (Obst)

1 Viertel = 4 Vierlinge oder 10 Immi oder 16 Mäbli oder 32 Örtli.

Nach 1836:

- 1 Malter = 10 Viertel oder Sester = 150 Liter
- 1 Viertel = 10 Immi oder 4 Vierlinge = 15 Liter
- 1 Vierling = 4 Mäßli = 3,75 Liter.

Die Bezeichnung «Mütt» findet sich im Gesetz von 1836 nicht mehr vor.

Der Inhalt der alten thurgauischen Viertel kann an Hand der obigen Tabelle ausgerechnet werden. Zum Beispiel: 1 altes Konstanzer Viertel Kernen = 1,8884 mal 15 Liter = 28,326 Liter neues Maß.

Im frühen Mittelalter begegnen wir noch einem andern Getreidemaß, der «Sikla». Nach Professor Büeler (Thurg. Jahrbuch 1937) hielt ein Malter 10 Siklas à 15 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten

Nach den Reduktionstabellen von 1836 waren im Thurgau gebräuchlich vor 1836:

Der Konstanzer oder See-Eimer = 32 Maß = 38,5 Liter (lautere Fach). 35 alte Eimer geben 36 neue weniger 1 Maß. Für trübe Fach wurde auf den Eimer 1 Maß zugesetzt.

Der Frauenfelder Eimer lautere Fach = 32 Maß = 40,17 Liter. 40 alte Eimer geben nahe 42 Eimer 21 Maß.

Der Frauenfelder Eimer trübe Fach = 32 Maß = 42,67 Liter. 7 alte Eimer geben nahe 8 neue weniger 1 Maß.

Der Dießenhofener Eimer = 32 Maß = 38,74 Liter. 30 alte Eimer geben nahe 31 neue.

Der Immenberger oder Wiler Eimer lautere Fach = 32 Maß = 40,94 Liter. 11 alte Eimer geben 12 neue.

Der Immenberger oder Wiler Eimer trübe Fach = 32 Maß = 43,5 Liter. 6 alte Eimer geben 7 neue weniger 1 Maß.

Weitere Maße waren:

Die Fuhre = 5 Saum = 30 Eimer (Pupikofer, Gemälde der Schweiz).

Der Saum = 6 Eimer.

Die Literzahl ist nach den oben angegebenen Sätzen zu berechnen.

Die Loskaufpreise betragen je nach Gegend:

für Zehnten 36–63 Gulden pro Eimer Wein jährlicher Abgabe,

für Grundzinsen 38–66 Gulden pro Eimer Wein jährlicher Abgabe. Den Gulden à 2.12 gerechnet.

Nach 1836 galten folgende Maße:

Der Saum = 4 Eimer = 100 Maß = 150 Liter.

Der Eimer (Brente) = 25 Maß = 37½ Liter (ab 1876 = 40 Liter).

Die Maß = 4 Schoppen = 1½ Liter.

Der Schoppen = 0,375 Liter.

Am 16. September 1876 genehmigte der Bundesrat folgende vom Regierungsrat des Kantons Thurgau erlassene Verordnung:

Torkelmaße müssen auf eine runde Zahl von Litern, Butten auf 40 Liter und erstere von 10 zu 10, letztere von 5 zu 5 Liter geeicht sein.

Gewichte

Allgemein gebräuchlich waren die Konstanzer Pfunde, und zwar:

das alte schwere Pfund von 40 Lot,

das alte leichte Pfund von 32 Lot à 4 Quintli.

100 schwere Pfund geben 115,17 neue Pfund

100 leichte Pfund geben 92¹/₈ neue Pfund.

Nach 1836:

1 Kilogramm = 1000 Gramm = 2 Pfund

1 Meterzentner oder Kilozentner = 100 kg = 200 Pfund

1 Kilogramm = 1000 Gramm

1 Tonne = 10 Kilozentner (auch Doppelzentner genannt).

Apothekergewicht

1 Apothekerpfund = 12 Unzen = 375 Gramm

1 Unze = 8 Drachmen

1 Drachme = 3 Scrupel

1 Scrupel = 20 Gran

1 Gran = 65 Milligramm.

Das Gesetz vom 3. Juli 1875 verlangte den Übergang zum metrischen System wie für alle übrigen Maße und Gewichte.